



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Personenbeförderung
Az.: 009-0, 112-0, 120-0/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

19. Dezember 2018

Rundschreiben Nr. 658/2018

Bundesgerichtshof erklärt „UBER Black“ für wettbewerbswidrig

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 284/2017 vom 23. Mai 2017 und
326/2017 vom 14. Juni 2017**

Kurzfassung:

Der Bundesgerichtshof hat die Verwendung der Smartphone-App „UBER Black“ für wettbewerbswidrig erklärt, da sie gegen die im Personenbeförderungsgesetz verankerte Rückkehrpflicht für Mietwagen verstößt. In der Rückkehrpflicht sieht der BGH eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Berufsausübungsregelung für Mietwagenunternehmen, die zum Schutz des Taxigewerbes gerechtfertigt ist. Die Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht.

Über die Smartphone-App „UBER Black“ bot ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen die Vermittlung von Mietwagen mit Fahrer an. Dabei erhielt der Fahrer, dessen freies Mietfahrzeug sich zum Zeitpunkt des Auftrags in der Nähe zum Fahrgast befand, den Fahrauftrag unmittelbar vom Server der Beklagten. Zeitgleich benachrichtigte die Beklagte das Mietwagenunternehmen per E-Mail. Die Preisgestaltung, Abwicklung der Zahlungen und die Werbung erfolgten ebenfalls durch die Beklagte. Für die Fahraufträge galten die von ihr gestellten Bedingungen.

Gegen dieses Angebot hatte ein in Berlin ansässiges Taxiunternehmen wegen Verstoßes gegen die in § 49 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verankerte Rückkehrpflicht für Mietwagenunternehmen geklagt. Nach dieser Bestimmung dürfen mit Mietwagen nur Fahraufträge ausgeführt werden, die zuvor am Betriebssitz des Unternehmens eingegangen sind, während Taxiunternehmen Fahraufträge unmittelbar erteilt werden können. Die Klägerin machte geltend, dass die Bedingung, dass Fahraufträge für Mietwagen zunächst am Betriebssitz des Unternehmers eingehen müssen, nicht erfüllt ist, wenn der Fahrer den Fahrauftrag unmittelbar erhält, selbst wenn das Betreiber-Unternehmen zugleich unterrichtet werde.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Bereits die Vorinstanzen waren dieser Auslegung von § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG gefolgt und hatten das Angebot von UBER für wettbewerbswidrig erklärt.

Diese Auslegung von § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun bestätigt. Er sieht in der Vorschrift eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Berufsausübungsregelung für Mietwagenunternehmen. Die Regelung ist zum Schutz des Taxiverkehrs gerechtfertigt, für den - anders als für Mietwagenunternehmen - gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Bindung an den Taxitarif bestehen.

Unionsrechtliche Bestimmungen stehen einem Verbot von „UBER Black“ dabei nicht entgegen. Bedenken gegen ein Verbot könnten sich insoweit allein aus den Regeln zur Dienstleistungsfreiheit ergeben. Sie finden aber nach Auffassung des BGH auf Verkehrsdienstleistungen keine Anwendung.

Sobald die Entscheidung des BGH veröffentlicht ist, berichten wir erneut.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, looped 'T' and a cursive 'heel'.

Theel